

( in der Fassung vom 27. Juli 1987 und den Änderungen vom 15. November 1990, 2. August 1993,  
30. November 1994, 2. August 2002 und 18. Oktober 2002 )

## **Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

An der Universität Konstanz kann die Magisterprüfung in folgenden Fächern der Literaturwissenschaft abgelegt werden:

#### **1. Hauptfächer**

- A. Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft
- B. Literatur des Mittelalters
- C. Griechische Literatur
- D. Lateinische Literatur
- E. Deutsche Literatur
- F. Englische und Amerikanische Literatur
- G. Französische Literatur
- H. Italienische Literatur
- I. Spanischsprachige Literatur
- J. Slavistik (Literaturwissenschaft)

#### **2. Nebenfächer**

- B. Literatur des Mittelalters
- C. Griechische Literatur
- D. Lateinische Literatur
- E. Deutsche Literatur
- F. Englische und Amerikanische Literatur
- G. Französische Literatur
- H. Italienische Literatur
- I. Spanischsprachige Literatur
- J. Slavistik (mit ost- oder süd- oder westslavischem Schwerpunkt)
- K. Kunst- und Medienwissenschaft

### **§ 2**

- (1) Das Fach „Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft“ kann nur in Verbindung mit einem Haupt- oder Nebenfach außerhalb der Literaturwissenschaft gewählt werden.
- (2) Wird das Fach „Literatur des Mittelalters“ gewählt, so darf gegebenenfalls der Studienschwerpunkt der weiteren literaturwissenschaftlichen Fächer nicht auf dem Gebiet der mittelalterlichen Literatur liegen.
- (3) Wird eines der Fächer „Französische Literatur“, „Italienische Literatur“ oder „Spanischsprachige Literatur“ als Hauptfach gewählt, so muss es mit einem Haupt- oder Nebenfach außerhalb dieser Gruppe kombiniert werden.
- (4) Wird im Nebenfach „Slavistik“ (mit ost- oder süd- oder westslavischem Schwerpunkt) der ostslavische Schwerpunkt gewählt, so kann es nicht mit dem Hauptfach „Slavistik“ (Literaturwissenschaft) kombiniert werden.

- (5) Wird im Nebenfach „Slavistik“ (mit ost- oder süd- oder westslavischem Schwerpunkt) der südslavische oder der westslavische Schwerpunkt gewählt, so kann es nur in Verbindung mit dem Hauptfach „Slavistik“ (Literaturwissenschaft) gewählt werden. Dabei muss sich der Schwerpunkt auf eine andere als die im Hauptfach Slavistik (Literaturwissenschaft) bereits enthaltenen slavischen Literaturen beziehen.
- (6) Im übrigen können die in § 1 genannten Fächer in einer Zwei- oder Dreifächerverbindung miteinander oder mit jedem anderen Fach kombiniert werden, dessen Studienordnung dies zulässt.

### § 3

- (1) Wird in den nachfolgenden fachspezifischen Bestimmungen der Nachweis von Kenntnissen in Latein verlangt, so handelt es sich um Kenntnisse, die durch das Latinum oder durch das Bestehen einer äquivalenten Prüfung nachgewiesen werden.
- (2) Kenntnisse in anderen Fremdsprachen werden durch einen mindestens dreijährigen Schulunterricht oder durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Sprachkurs zur Lesefertigkeit nachgewiesen.
- (3) Soweit nicht anders geregelt, wird die erfolgreiche Teilnahme durch eine schriftliche Leistung (z.B. Klausur, Hausarbeit, Referat) nachgewiesen.

### § 4

Studierende, die ihr Studium vor dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Ordnung begonnen haben, werden auf Antrag nach der „Vorläufigen Ordnung für die ersten akademischen Abschlussprüfungen an der Universität Konstanz“ vom 9. Oktober 1969 (Kultus und Unterricht 1970, S. 648) geprüft werden, längstens jedoch nur innerhalb von fünf Jahren nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung. Der Antrag ist an den Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses zu richten.

## A. Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft

### I. Geltungsbereich

#### § 5

Die Magisterprüfung in Allgemeiner und Vergleichender Literaturwissenschaft kann nur als Hauptfach-Prüfung erfolgen.

#### § 6

Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft kann nur in Verbindung mit einem Haupt- oder Nebenfach außerhalb der Literaturwissenschaft studiert werden.

### II. Prüfungsvorleistungen gemäß § 15 Abs. 5 Nr. 3 Magisterordnung

#### § 7

Voraussetzung zur Meldung zur Magisterprüfung ist

- a) Zeugnis der bestandenen Zwischenprüfung

- b) Nachweis über Kenntnisse in Latein und einer modernen Fremdsprache.
- c) Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an je einem Hauptseminar aus folgenden Gebieten:
  - Hermeneutik, Historik, Funktions- und Rezeptionsgeschichte der Literatur
  - Texttheorie, Ästhetik, Funktions- und Wirkungstheorie der Literatur
  - Rhetorik, Poetik sowie Semiotik der Texte, der Medien und der Kultur
  - Technik, Normativität und empirische Analyse von Kommunikationsvorgängen und Medien.

### **III. Prüfungsleistungen gem. § 14 Abs. 3 Magisterordnung**

#### **§ 8**

- (1) Die schriftliche Prüfungsleistung besteht aus zwei vierstündigen Klausuren:
  - a) Vergleichende Interpretation zweier literarischer Texte aus zwei Literaturen unterschiedlicher Sprache, unter angegebenen thematischen Aspekten.
  - b) Abhandlung über ein literaturgeschichtliches oder literaturtheoretisches Thema.
- (2) Hat der Bewerber eine Magisterarbeit im Fach „Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft“ (erstes Hauptfach) angefertigt, so dürfen die Klausurthemen nicht aus dem Problemkreis genommen werden, den die Magisterarbeit behandelt.

#### **§ 9**

- (1) In der mündlichen Prüfung werden gefordert:

Vertiefte Kenntnisse der allgemeinen und theoretischen und methodologischen Grundlagen der Literaturwissenschaft und Fähigkeit der Anwendung auf Probleme und Sachverhalte von mindestens zwei Literaturen unterschiedlicher Sprache.
- (2) Die mündliche Prüfung geht aus von Spezialgebieten, die der Kandidat mit dem Prüfer vereinbart hat, und zwar aus folgenden Bereichen:
  - a) Darstellung, wissenschaftsgeschichtliche Einordnung und Kritik der Theorie und der Methoden einer wichtigen Schulrichtung der gegenwärtigen Literaturwissenschaft;
  - b) eine Epoche der Literaturgeschichte anhand repräsentativer Texte aus mindestens zwei Literaturen unterschiedlicher Sprache;
    - Geschichte einer Gattung oder Rezeption eines bedeutenden Autors in mindestens zwei Literaturen unterschiedlicher Sprache;
    - wissenschaftlich vertiefte Kenntnis des Œuvres eines nichtdeutschsprachigen Autors.
- (3) Die Themen der Magisterarbeit und der Klausuren bleiben in der mündlichen Prüfung außer Betracht.
- (4) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt etwa 60 Minuten.

#### **IV. Ermittlung der Fachnote gem. § 19 Abs. 2 Magisterordnung**

##### **§ 10**

In die Fachnote des ersten Hauptfaches gehen die Noten der Magisterarbeit und der mündlichen Prüfung mit jeweils doppeltem Gewicht, die der Klausuren mit jeweils einfachem Gewicht ein.

##### **§ 11**

In die Fachnote des zweiten Hauptfaches gehen die Noten der mündlichen Prüfung mit doppeltem Gewicht ein.

### **B. Literatur des Mittelalters**

#### **I. Geltungsbereich**

##### **§ 12**

Das Fach „Literatur des Mittelalters“ besteht aus einem interdisziplinären Studium von zwei volkssprachlichen Literaturen des europäischen Mittelalters (bis ca. 1500) in Verbindung mit mittellateinischer Literatur. Es kann als Haupt- oder Nebenfach gewählt werden. Bei der Wahl als Nebenfach werden zwei volkssprachliche Literaturen oder eine volkssprachliche Literatur in Verbindung mit mittellateinischer Literatur studiert.

##### **§ 13**

Bei einer Kombination des Faches „Literatur des Mittelalters“ mit anderen Fächern der Literaturwissenschaft dürfen die Studienschwerpunkte in diesen Fächern nicht auf dem Gebiet der mittelalterlichen Literatur liegen.

#### **II. Prüfungsvorleistungen gem. § 15 Abs. 5 Nr. 3 Magisterordnung**

##### **§ 14**

Für die Meldung zur Magisterprüfung im **Hauptfach** „Literatur des Mittelalters“ sind folgende Leistungsnachweise erforderlich:

- (1) Zeugnis der bestandenen Zwischenprüfung;
- (2) Kenntnisse in Latein und in einer modernen Fremdsprache;
- (3) Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an drei Proseminaren, je einem auf dem Gebiet zweier volkssprachlicher Literaturen des Mittelalters und der mittellateinischen Literatur;
- (4) Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar über Theologie, Philosophie oder Kulturgeschichte des Mittelalters;
- (5) Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an vier Hauptseminaren, darunter je einem aus den folgenden Bereichen:
  - a) Hermeneutik, Rhetorik, Poetik oder Semiotik mittelalterlicher Literatur.
  - b) Historik, Sozialgeschichte oder Rezeptionsgeschichte mittelalterlicher Literatur.

- 5 -

### § 15

Für das **Nebenfach** „Literatur des Mittelalters“ sind folgende Nachweise erforderlich:

- 1) Zeugnis der bestandenen Zwischenprüfung;
- 2) Kenntnisse in Latein und in einer modernen Fremdsprache;
- 3) Erfolgreiche Teilnahme an zwei Proseminaren, je einem aus dem Gebiet zweier volkssprachlicher Literaturen oder der mittellateinischen Literatur;
- 4) Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar über Theologie, Philosophie oder Kulturgeschichte des Mittelalters;
- 5) Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an drei Hauptseminaren, darunter je einem aus den folgenden Bereichen:
  - a) Hermeneutik, Rhetorik, Poetik oder Semiotik mittelalterlicher Literatur;
  - b) Historik, Sozialgeschichte oder Rezeptionsgeschichte mittelalterlicher Literatur.

### III. Prüfungsleistungen gem. § 14 Abs. 3 Magisterordnung

#### § 16

Die schriftliche Prüfungsleistung besteht aus zwei Klausuren (vierstündig):

- 1) Übersetzung und Interpretation eines Textes aus einer volkssprachlichen Literatur des Mittelalters;
- 2) eine Abhandlung über ein literaturgeschichtliches oder literaturtheoretisches Thema oder über ein literaturhistorisches Thema, das sich auf eine andere als die unter 1) behandelte Literatur bezieht.

#### § 17

Die schriftliche Prüfungsleistung im **Nebenfach** besteht aus einer Klausur (fünfstündig):

Übersetzung und Interpretation eines Textes aus einer nationalsprachlichen Literatur des Mittelalters.

#### § 18

Die mündliche Prüfung im **Hauptfach** erstreckt sich auf folgende Gebiete:

- 1) Probleme und Methoden des wissenschaftlichen Zugangs zu mittelalterlichen Literaturen, Geschichte ihrer Rezeption und Erforschung;
- 2) Literaturgeschichtlicher Überblick über verschiedene Gattungen, poetologische Themen und repräsentative Autoren aus der mittellateinischen und zwei volkssprachlichen Literaturen des Mittelalters.
- 3) Die Prüfung geht von vier Spezialgebieten aus, die der Kandidat benannt hat, von denen je eines den gewählten volkssprachlichen Literaturen und der mittellateinischen Literatur zugeordnet ist.
- 4) Die Themen der Magisterarbeit und der Klausuren bleiben in der mündlichen Prüfung außer Betracht. ^

5) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt etwa 60 Minuten.

### **§ 19**

Die mündliche Prüfung im **Nebenfach** erstreckt sich auf folgende Gebiete:

- 1) Probleme und Methoden des wissenschaftlichen Zugangs zu mittelalterlichen Literaturen;
- 2) Literaturgeschichtlicher Überblick über verschiedene Gattungen, poetologische Themen und repräsentative Autoren zweier volkssprachlicher Literaturen des Mittelalters oder einer volkssprachlichen Literatur und der mittellateinischen Literatur.
- 3) Die Prüfung geht von drei Spezialgebieten aus, die der Kandidat benannt hat, von denen je eines den gewählten volkssprachlichen Literaturen oder der mittellateinischen Literatur zugeordnet ist.
- 4) Die Themen der Klausur bleiben in der mündlichen Prüfung außer Betracht.
- 5) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt 45 Minuten.

## **IV. Ermittlung der Fachnote gem. § 19 Abs. 2 Magisterordnung**

### **§ 20**

In die Note für das erste Hauptfach gehen die Noten für die Magisterarbeit und für die mündliche Prüfung jeweils mit doppeltem Gewicht, die Noten für die Klausuren jeweils mit einfachem Gewicht ein.

### **§ 21**

In die Fachnote des zweiten Hauptfaches gehen die Noten der mündlichen Prüfung mit doppeltem Gewicht ein.

### **§ 22**

In die Note des Nebenfachs geht die Note der Klausur mit einfachem, die Note der mündlichen Prüfung mit doppeltem Gewicht ein.

## **C. GRIECHISCHE LITERATUR**

### **I. Geltungsbereich**

#### **§ 23**

Die Magisterprüfung im Fach „Griechische Literatur“ kann als Haupt- und Nebenfachprüfung erfolgen.

### **II. Prüfungsvorleistungen gem. § 15 Abs. 5 Nr. 3 Magisterordnung**

#### **§ 24**

Für die Meldung zur Magisterprüfung im **Hauptfach** „Griechische Literatur“ sind folgende Leistungsnachweise erforderlich:

- 7 -

- (a) Zeugnis der bestandenen Zwischenprüfung;
- (b) Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache;
- (c) Erfolgreiche Teilnahme an vier Hauptseminaren;
- (d) Erfolgreiche Teilnahme an zwei sprachanalytischen Übungen des Hauptstudiums;

### § 25

Für das **Nebenfach** „Griechische Literatur“ sind folgende Nachweise erforderlich:

- (a) Zeugnis der bestandenen Zwischenprüfung;
- (b) Erfolgreiche Teilnahme an drei Hauptseminaren;
- (c) Erfolgreiche Teilnahme an einer sprachanalytischen Übung des Hauptstudiums.

## III. Prüfungsleistungen gem. § 14 Abs. 3 Magisterordnung

### § 26

Die schriftliche Prüfungsleistung im **Hauptfach** besteht aus zwei Klausuren (vierstündig):

- a) Übersetzung und metrische Analyse eines poetischen Textes der griechischen Literatur;
- b) Stilistische Analyse und Interpretation eines Textes der griechischen Literatur.

### § 27

Die schriftliche Prüfungsleistung im **Nebenfach** besteht aus einer Klausur (fünfstündig):

Übersetzung und Interpretation eines mittelschweren Textes der griechischen Literatur.

### § 28

In der mündlichen Prüfung des **Hauptfaches** werden gefordert:

- 1) Vertrautheit mit den Problemen, Methoden und der Terminologie der Literaturwissenschaft sowie Überblick über die Geschichte der griechischen Literatur anhand repräsentativer Werke.
- 2) Die Prüfung geht von zwei Spezialgebieten aus, die der Kandidat benannt hat. Spezialgebiete können sein: ein repräsentativer Autor, eine Epoche, eine Gattung. Die Themen der Magisterarbeit und der Klausuren bleiben in der mündlichen Prüfung außer Betracht.
- 3) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt etwa 60 Minuten.

### § 29

In der mündlichen Prüfung des **Nebenfachs** werden gefordert:

- 1) Bekanntschaft mit den Problemen, Methoden und der Terminologie der Literaturwissenschaft sowie Überblick über die Geschichte der griechischen Literatur anhand repräsentativer Werke.
- 2) Die Prüfung geht von einem Spezialgebiet aus, das der Kandidat benannt hat. Spezialgebiet kann sein: ein repräsentativer Autor, eine Epoche oder eine Gattung. Die Themen der Klausur bleiben in der mündlichen Prüfung außer Betracht.
- 3) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt etwa 45 Minuten.

#### **IV. Ermittlung der Fachnote gem. § 19 Abs. 2 Magisterordnung**

##### **§ 30**

In die Note für das erste Hauptfach gehen die Noten der Magisterarbeit und für die mündliche Prüfung jeweils mit doppeltem Gewicht, die Noten für die Klausuren jeweils mit einfachem Gewicht ein.

##### **§ 31**

In die Note des zweiten Hauptfaches gehen die Noten der mündlichen Klausuren jeweils mit einfachem, die Note für die mündliche Prüfung mit doppeltem Gewicht ein.

##### **§ 32**

In die Note des Nebenfachs geht die Note der Klausur mit einfachem, die Note der mündlichen Prüfung mit doppeltem Gewicht ein.

### **D. LATEINISCHE LITERATUR**

#### **I. Geltungsbereich**

##### **§ 33**

Die Magisterprüfung im Fach „Lateinische Literatur“ kann als Haupt- und Nebenfachprüfung erfolgen.

#### **II. Prüfungsvorleistungen gem. § 15 Abs. 5 Nr. 3 Magisterordnung**

##### **§ 34**

Für die Meldung zur Magisterprüfung im **Hauptfach** „Lateinische Literatur“ sind folgende Leistungsnachweise erforderlich:

- (a) Zeugnis der bestandenen Zwischenprüfung;
- (b) Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache;
- (c) Erfolgreiche Teilnahme an vier Hauptseminaren;
- (d) Erfolgreiche Teilnahme an zwei sprachanalytischen Übungen des Hauptstudiums;

##### **§ 35**

Für das **Nebenfach** „Lateinische Literatur“ sind folgende Nachweise erforderlich:

- (a) Zeugnis der bestandenen Zwischenprüfung;



- (b) Erfolgreiche Teilnahme an drei Hauptseminaren;
- (c) Erfolgreiche Teilnahme an einer sprachanalytischen Übung des Hauptstudiums.

### **III. Prüfungsleistungen gem. § 14 Abs. 3 Magisterordnung**

#### **§ 36**

Die schriftliche Prüfungsleistung im **Hauptfach** besteht aus zwei Klausuren (vierstündig):

- a) Übersetzung und metrische Analyse eines poetischen Textes der lateinischen Literatur;
- b) Stilistische Analyse und Interpretation eines Textes der lateinischen Literatur.

#### **§ 37**

Die schriftliche Prüfungsleistung im **Nebenfach** besteht aus einer Klausur (fünfstündig):

Übersetzung und Interpretation eines mittelschweren Textes der lateinischen Literatur.

#### **§ 38**

In der mündlichen Prüfung des **Hauptfaches** werden gefordert:

- 1) Vertrautheit mit den Problemen, Methoden und der Terminologie der Literaturwissenschaft sowie Überblick über die Geschichte der lateinischen Literatur anhand repräsentativer Werke.
- 2) Die Prüfung geht von zwei Spezialgebieten aus, die der Kandidat benannt hat. Spezialgebiete können sein; ein repräsentativer Autor, eine Epoche, eine Gattung. Die Themen der Magisterarbeit und der Klausuren bleiben in der mündlichen Prüfung außer Betracht.
- 3) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt etwa 60 Minuten.

#### **§ 39**

In der mündlichen Prüfung des **Nebenfachs** werden gefordert:

- 1) Bekanntschaft mit den Problemen, Methoden und der Terminologie der Literaturwissenschaft sowie Überblick über die Geschichte der lateinischen Literatur anhand repräsentativer Werke.
- 2) Die Prüfung geht von einem Spezialgebiet aus, das der Kandidat benannt hat. Spezialgebiet kann sein: ein repräsentativer Autor, eine Epoche oder eine Gattung. Die Themen der Klausur bleiben in der mündlichen Prüfung außer Betracht.
- 3) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt etwa 45 Minuten.

#### **IV. Ermittlung der Fachnote gem. § 19 Abs. 2 Magisterordnung**

##### **§ 40**

In die Note für das erste Hauptfach gehen die Noten der Magisterarbeit und für die mündliche Prüfung jeweils mit doppeltem Gewicht, die Noten für die Klausuren jeweils mit einfachem Gewicht ein.

##### **§ 41**

In die Note des zweiten Hauptfaches gehen die Noten der mündlichen Klausuren jeweils mit einfachem, die Note für die mündliche Prüfung mit doppeltem Gewicht ein.

##### **§ 42**

In die Note des Nebenfachs geht die Note der Klausur mit einfachem, die Note der mündlichen Prüfung mit doppeltem Gewicht ein.

### **E. DEUTSCHE LITERATUR**

#### **I. Geltungsbereich**

##### **§ 43**

Die Magisterprüfung im Fach „Deutsche Literatur“ kann als Haupt- und Nebenfachprüfung erfolgen.

#### **II. Prüfungsvorleistungen gem. § 15 Abs. 5 Nr. 3 Magisterordnung**

##### **§ 44**

Für die Meldung zur Magisterprüfung im **Hauptfach** „Deutsche Literatur“ sind folgende Leistungsnachweise erforderlich:

- (a) Zeugnis der bestandenen Zwischenprüfung;
- (b) Kenntnisse in Latein und einer modernen Fremdsprache;
- (c) Erfolgreiche Teilnahme an vier Hauptseminaren, von denen mindestens je eines sich auf literaturtheoretische und literaturgeschichtliche Sachverhalte bezieht.

##### **§ 45**

Für das **Nebenfach** Deutsche Literatur sind folgende Nachweise erforderlich:

- (a) Zeugnis der bestandenen Zwischenprüfung;
- (b) Kenntnisse in einer Fremdsprache;
- (c) Erfolgreiche Teilnahme an drei Hauptseminaren, von denen mindestens je eines sich auf literaturtheoretische und literaturgeschichtliche Sachverhalte bezieht.

##### **§ 45a**

Lehrveranstaltungen können auch in anderen Sprachen als deutsch abgehalten werden. Studien- und Prüfungsleistungen zu diesen Lehrveranstaltungen müssen in deutscher Sprache erbracht werden.

### III. Prüfungsleistungen gem. § 14 Abs. 3 Magisterordnung

#### § 46

Die schriftliche Prüfungsleistung im **Hauptfach** besteht aus zwei Klausuren (vierstündig):

- a) Interpretation eines Textes bzw. anderer textäquivalenten Kommunikationsformen;
- b) Abhandlung über ein literaturhistorisches oder literaturtheoretisches Thema.

#### § 47

Die schriftliche Prüfungsleistung im **Nebenfach** besteht aus einer Klausur: Interpretation eines Textes bzw. anderer textäquivalenter Kommunikationsformen (fünfstündig).

#### § 48

In der mündlichen Prüfung des **Hauptfachs** werden gefordert:

- 1) Vertrautheit mit den theoretischen Grundlagen der Literaturwissenschaft, literaturwissenschaftlichen Methoden und ihrer Anwendung auf literarische Texte; Überblick über die Geschichte der Germanistik.
- 2) Vertiefte Kenntnis mehrerer Epochen der älteren und neueren deutschen Literatur und ihrer historischen Kontexte, Fähigkeit zur Darstellung des Epochentypischen am Beispiel repräsentativer Texte, der Geschichte einer Gattung oder eines poetologischen Problems.
- 3) Fähigkeit, Texte, Texttypen, textäquivalente Kommunikationsformen und Medien hinsichtlich ihrer Struktur und ihrer Funktion zu analysieren.

Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt etwa 60 Minuten.

#### § 49

In der mündlichen Prüfung des **Nebenfachs** werden gefordert:

- 1) Vertrautheit mit den theoretischen Grundlagen der Literaturwissenschaft, literaturwissenschaftlicher Methoden und ihrer Anwendung auf literarische Texte.
- 2) Vertiefte Kenntnis mehrerer Epochen der deutschen Literatur, Fähigkeit zur Darstellung des Epochentypischen am Beispiel repräsentativer Texte, der Geschichte einer Gattung oder eines poetologischen Problems.
- 3) Fähigkeit, Texte, Texttypen, textäquivalente Kommunikationsformen und Medien hinsichtlich ihrer Struktur und ihrer Funktion zu analysieren.

Die Prüfung geht von zwei Spezialgebieten aus, die der Kandidat benannt hat. Die Gegenstände der Klausur bleiben außer Betracht.

Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt etwa 45 Minuten.

#### **IV. Ermittlung der Fachnote gem. § 19 Abs. 2 Magisterordnung**

##### **§ 50**

In die Note für das erste Hauptfach gehen die Noten der Magisterarbeit und für die mündliche Prüfung jeweils mit doppeltem Gewicht, die Noten für die Klausuren jeweils mit einfachem Gewicht ein.

##### **§ 51**

In die Note des zweiten Hauptfaches gehen die Noten der Klausuren jeweils mit einfachem, die Note für die mündliche Prüfung mit doppeltem Gewicht ein.

##### **§ 52**

In die Note des Nebenfachs geht die Note der Klausur mit einfachem, die Note für die mündliche Prüfung mit doppeltem Gewicht ein.

### **F. ENGLISCHE UND AMERIKANISCHE LITERATUR**

#### **I. Geltungsbereich**

##### **§ 53**

Die Magisterprüfung im Fach „Englische und Amerikanische Literatur“ kann als Haupt- und Nebenfachprüfung erfolgen.

#### **II. Prüfungsvorleistungen gem. § 15 Abs. 5 Nr. 3 Magisterordnung**

##### **§ 54**

Für die Meldung zur Magisterprüfung im **Hauptfach** „Englische und Amerikanische Literatur“ sind folgende Leistungsnachweise erforderlich:

- a) Zeugnis der bestandenen Zwischenprüfung;
- b) Kenntnisse in Latein oder einer weiteren modernen Fremdsprache;
- c) Erfolgreiche Teilnahme an vier Hauptseminaren;
- d) Zwei sprachpraktische Übungen des Hauptstudiums.

##### **§ 55**

Für die Meldung zur Magisterprüfung im **Nebenfach** „Englische und Amerikanische Literatur“ sind folgende Leistungsnachweise erforderlich:

- (a) Zeugnis der bestandenen Zwischenprüfung;
- (b) Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache;
- (c) Erfolgreiche Teilnahme an drei Hauptseminaren.

##### **§ 55a**

Lehrveranstaltungen können auch auf englisch oder nach Absprache mit den zuständigen Fachvertretern in einer anderen modernen Fremdsprache abgehalten werden. Studien- und Prüfungsleistungen zu diesen Lehrveranstaltungen können nur auf englisch oder deutsch erbracht werden.

### III. Prüfungsleistungen nach § 14 Abs.3 Magisterprüfung

#### § 56

Die schriftliche Prüfung im **Hauptfach** besteht aus zwei Klausuren (vierstündig):

- a) Übersetzung eines deutschen Textes ins Englische sowie ein Essay in englischer Sprache (Gewichtung 2/3 – 1/3);
- b) Interpretation eines Textes oder Abhandlung über ein literaturwissenschaftliches Thema.

#### § 57

Die schriftliche Prüfung im **Nebenfach** besteht aus einer Klausur (fünfstündig):  
(Teil-)Übersetzung eines englischen Textes mit anschließender Interpretation.

#### § 58

In der mündlichen Prüfung des **Hauptfaches** werden gefordert:

- 1) Überblick über die Probleme der Literaturtheorie und der literaturwissenschaftlichen Methoden;
- 2) Kenntnis wichtiger Texte der englischen und amerikanischen Literatur.

Die mündliche Prüfung geht von Spezialgebieten aus, die sich auf mindestens zwei literaturtheoretische Themen und drei Textbereiche beziehen müssen.

Die Prüfung findet teilweise in englischer Sprache statt. Die Gegenstände der Klausuren und der schriftlichen Arbeit bleiben außer Betracht. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt etwa 60 Minuten.

#### § 59

In der mündlichen Prüfung des **Nebenfachs** werden gefordert:

- 1) Vertrautheit mit Problemen der Literaturtheorie und der literaturwissenschaftlichen Methoden;
- 2) Kenntnis wichtiger Texte der englischen und/oder amerikanischen Literatur.

Die Prüfung geht von Spezialgebieten aus, die sich auf mindestens ein literaturtheoretisches Thema und zwei Textbereiche beziehen müssen. Die Themen der Klausur bleiben in der mündlichen Prüfung außer Betracht.

### IV. Ermittlung und Fachnote gem. § 19 Abs. 2 Magisterordnung

#### § 60

In die Note für das erste Hauptfach gehen die Noten der Magisterarbeit und für die mündliche Prüfung jeweils mit doppeltem Gewicht, die Noten für die Klausuren jeweils mit einfachem Gewicht ein.

#### § 61

In die Note des zweiten Hauptfaches gehen die Noten der Klausuren jeweils mit einfachem, die Note für die mündliche Prüfung mit doppeltem Gewicht ein.

## § 62

In die Note des Nebenfachs geht die Note der Klausur mit einfachem, die Note für die mündliche Prüfung mit doppeltem Gewicht ein.

## G. FRANZÖSISCHE LITERATUR

### I. Geltungsbereich

#### § 63

Die Magisterprüfung im Fach „Französische Literatur“ kann als Haupt- und Nebenfachprüfung erfolgen.

### II. Prüfungsvorleistungen gem. § 15 Abs. 5 Nr. 3 Magisterordnung

#### § 64

Für die Meldung zur Magisterprüfung im **Hauptfach** „Französische Literatur“ sind folgende Leistungsnachweise erforderlich:

- a) Zeugnis der bestandenen Zwischenprüfung;
- b) Kenntnisse in Latein und einer weiteren modernen Fremdsprache;
- c) Erfolgreiche Teilnahme an vier Hauptseminaren;
- d) Drei sprachpraktische Übungen des Hauptstudiums.

#### § 65

Für die Meldung zur Magisterprüfung im **Nebenfach** Französische Literatur sind folgende Leistungsnachweise erforderlich:

- a) Zeugnis der bestandenen Zwischenprüfung;
- b) Kenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache;
- c) Erfolgreiche Teilnahme an drei Hauptseminaren;
- d) Zwei sprachpraktische Übungen des Hauptstudiums.

#### § 65a

Lehrveranstaltungen können auch auf französisch oder nach Absprache mit den zuständigen Fachvertretern in einer anderen modernen Fremdsprache abgehalten werden. Studien- und Prüfungsleistungen zu diesen Lehrveranstaltungen können nur auf französisch oder deutsch erbracht werden.

### III. Prüfungsleistungen nach § 14 Abs. 3 Magisterordnung

#### § 66

Die schriftliche Prüfung im **Hauptfach** besteht aus zwei Klausuren (vierstündig):

- a) Übersetzung eines deutschen Textes ins Französische;
- b) (Teil-)Übersetzung eines französischen Textes mit anschließender Interpretation.

- 15 -

### **§ 67**

Die schriftliche Prüfung im **Nebenfach** besteht aus einer Klausur (fünfstündig):  
(Teil-)Übersetzung eines französischen Textes mit anschließender Interpretation.

### **§ 68**

Die mündliche Prüfung im Hauptfach erstreckt sich auf vier zuvor angegebene Spezialgebiete, die sich den folgenden Kategorien 1-5 (darunter Kategorie 1 obligatorisch) zuordnen lassen. In einem der gewählten Spezialgebiete muss die Beschäftigung mit der Literatur bis zum 16. Jh. (einschl.) nachgewiesen werden. Die Prüfung findet teilweise in französischer Sprache statt.

- 1) Vertrautheit mit Theorie und Praxis einer methodologischen Schulrichtung der Literaturwissenschaft; vorausgesetzt wird das Studium der für die gewählte Methode einschlägigen theoretischen Werke sowie die Fähigkeit, diese Methode auf die gewählten Fachgebiete anzuwenden.
- 2) Eine Epoche der französischen Literatur.
- 3) Geschichte und Theorie einer literarischen Gattung.
- 4) Ein poetologisches Thema.
- 5) Das Gesamtwerk eines für die Kategorien 2), 3) oder 4) repräsentativen Autors.

Die Themen der Magisterarbeit und der Klausuren bleiben in der mündlichen Prüfung außer Betracht.

Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt etwa 60 Minuten.

### **§ 69**

Die mündliche Prüfung im Nebenfach erstreckt sich auf drei Spezialgebiete, die aus den in § 68 genannten Kategorien 1-3 sowie 5 gewählt werden können. Die Themen der Klausur bleiben in der mündlichen Prüfung außer Betracht. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt etwa 45 Minuten.

## **IV. Ermittlung der Fachnote gem. § 19 Abs. 2 Magisterordnung**

### **§ 70**

In die Note für das erste Hauptfach gehen die Noten der Magisterarbeit und für die mündliche Prüfung jeweils mit doppeltem Gewicht, die Noten für die Klausuren jeweils mit einfachem Gewicht ein.

### **§ 71**

In die Note des zweiten Hauptfaches gehen die Noten der Klausuren jeweils mit einfachem, die Note für die mündliche Prüfung mit doppeltem Gewicht ein.

### **§ 72**

In die Note des Nebenfachs geht die Note der Klausur mit einfachem, die Note für die mündliche Prüfung mit doppeltem Gewicht ein.

## H. ITALIENISCHE LITERATUR

### I. Geltungsbereich

#### § 73

Die Magisterprüfung im Fach „Italienische Literatur“ kann als Haupt- und Nebenfachprüfung erfolgen.

### II. Prüfungsvorleistungen gem. § 15 Abs. 5 Nr. 3 Magisterordnung

#### § 74

Für die Meldung zur Magisterprüfung im **Hauptfach** „Italienische Literatur“ sind folgende Leistungsnachweise erforderlich:

- a) Zeugnis der bestandenen Zwischenprüfung;
- b) Kenntnisse in Latein und einer weiteren modernen Fremdsprache;
- c) Erfolgreiche Teilnahme an vier Hauptseminaren;
- d) Drei sprachpraktische Übungen des Hauptstudiums.

#### § 75

Für die Meldung zur Magisterprüfung im **Nebenfach** „Italienische Literatur“ sind folgende Leistungsnachweise erforderlich:

- a) Zeugnis der bestandenen Zwischenprüfung
- b) Kenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache;
- c) Erfolgreiche Teilnahme an drei Hauptseminaren.
- d) Zwei sprachpraktische Übungen des Hauptstudiums.

#### § 75a

Lehrveranstaltungen können auch auf italienisch oder nach Absprache mit den zuständigen Fachvertretern in einer anderen modernen Fremdsprache abgehalten werden. Studien- und Prüfungsleistungen zu diesen Lehrveranstaltungen können nur auf italienisch oder deutsch erbracht werden.

### III. Prüfungsleistungen nach § 14 Abs. 3 Magisterordnung

#### § 76

Die schriftliche Prüfung im **Hauptfach** besteht aus zwei Klausuren (vierstündig):

- 1) Übersetzung eines deutschen Textes ins Italienische;
- 2) Interpretation eines Textes oder Abhandlung über ein literaturwissenschaftliches Thema.

#### § 77

Die schriftliche Prüfung im **Nebenfach** besteht aus einer Klausur (fünfstündig):  
(Teil-)Übersetzung eines italienischen Textes mit anschließender Interpretation.



### § 78

Die mündliche Prüfung im **Hauptfach** erstreckt sich auf vier zuvor angegebene Spezialgebiete, die sich den folgenden Kategorien 1-5 (darunter Kategorie 1 obligatorisch) zuordnen lassen. In einem der gewählten Spezialgebiete muss die Beschäftigung mit mittelalterlichem Schrifttum nachgewiesen werden. Die Prüfung findet teilweise in italienischer Sprache statt.

- 1) Vertrautheit mit Theorie und Praxis einer methodologischen Schulrichtung der Literaturwissenschaft.  
Erwartet wird die Kenntnis der für die gewählte Methode einschlägigen theoretischen Werke sowie die Fähigkeit, diese Methode auf die gewählten Fachgebiete anzuwenden.
- 2) Eine Epoche der italienischen Literatur.
- 3) Geschichte der Theorie und der literarischen Gattungen.
- 4) Ein poetologisches Thema.
- 5) Das Gesamtwerk eines für die Kategorien 2), 3) oder 4) repräsentativen Autors.

Die Themen der Magisterarbeit und der Klausuren bleiben in der mündlichen Prüfung außer Betracht.

Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt etwa 60 Minuten.

### § 79

Die mündliche Prüfung im **Nebenfach** erstreckt sich auf drei Spezialgebiete, die aus den in § 68 genannten Kategorien 1-3 sowie 5 gewählt werden können. Die Themen der Klausur bleiben in der mündlichen Prüfung außer Betracht. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt etwa 45 Minuten.

## IV. Ermittlung der Fachnote gem. § 19 Abs. 2 Magisterordnung

### § 80

In die Note für das erste Hauptfach gehen die Noten der Magisterarbeit und für die mündliche Prüfung jeweils mit doppeltem Gewicht, die Noten für die Klausuren jeweils mit einfachem Gewicht ein.

### § 81

In die Note des zweiten Hauptfaches gehen die Noten der Klausuren jeweils mit einfachem, die Note für die mündliche Prüfung mit doppeltem Gewicht ein.

### § 82

In die Note des Nebenfachs geht die Note der Klausur mit einfachem, die Note für die mündliche Prüfung mit doppeltem Gewicht ein.

## I. SPANISCHSPRACHIGE LITERATUR

### I. Geltungsbereich

#### § 83

Die Magisterprüfung im Fach „Spanischsprachige Literatur“ kann als Haupt- und Nebenfachprüfung erfolgen.

### II. Prüfungsvorleistungen gem. § 15 Abs. 5 Nr. 3 Magisterordnung

#### § 84

Für die Meldung zur Magisterprüfung im **Hauptfach** „Spanischsprachige Literatur“ sind folgende Leistungsnachweise erforderlich:

- a) Zeugnis der bestandenen Zwischenprüfung;
- b) Kenntnisse in Latein und einer weiteren modernen Fremdsprache;
- c) Erfolgreiche Teilnahme an vier Hauptseminaren;
- d) Drei sprachpraktische Übungen des Hauptstudiums.

#### § 85

Für die Meldung zur Magisterprüfung im **Nebenfach** „Spanischsprachige Literatur“ sind folgende Leistungsnachweise erforderlich:

- a) Zeugnis der bestandenen Zwischenprüfung;
- b) Kenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache;
- c) Erfolgreiche Teilnahme an drei Hauptseminaren;
- d) Zwei sprachpraktische Übungen des Hauptstudiums.

#### § 85a

Lehrveranstaltungen können auch auf spanisch oder nach Absprache mit den zuständigen Fachvertretern in einer anderen modernen Fremdsprache abgehalten werden. Studien- und Prüfungsleistungen zu diesen Lehrveranstaltungen können nur auf spanisch oder deutsch erbracht werden.

### III. Prüfungsleistungen nach § 14 Abs. 3 Magisterordnung

#### § 86

Die schriftliche Prüfung im **Hauptfach** besteht aus zwei Klausuren (vierstündig):

- 1) Übersetzung eines deutschen Textes ins Spanische;
- 2) Interpretation eines Textes oder Abhandlung über ein literaturwissenschaftliches Thema.

#### § 87

Die schriftliche Prüfung im **Nebenfach** besteht aus einer Klausur (fünfstündig):  
(Teil-)Übersetzung eines spanischen Textes mit anschließender Interpretation.

- 19 -

### § 88

Die mündliche Prüfung im **Hauptfach** erstreckt sich auf vier zuvor angegebene Spezialgebiete, die sich den folgenden Kategorien 1-5 (darunter Kategorie 1 obligatorisch) zuordnen lassen. In einem der gewählten Spezialgebiete muss die Beschäftigung mit mittelalterlicher oder präkolumbianischer Literatur nachgewiesen werden. Die Prüfung findet teilweise in spanischer Sprache statt.

- 1) Vertrautheit mit Theorie und Praxis einer methodologischen Schulrichtung der Literaturwissenschaft.  
Erwartet wird die Kenntnis der für die gewählte Methode einschlägigen theoretischen Werke sowie die Fähigkeit, diese Methode auf die gewählten Fachgebiete (2-5) anzuwenden.
- 2) Eine Epoche der spanischsprachigen Literatur.
- 3) Geschichte der Theorie und der literarischen Gattungen.
- 4) Ein poetologisches Thema.
- 5) Das Gesamtwerk eines für die Kategorien 2), 3) oder 4) repräsentativen Autors.

Die Themen der Magisterarbeit und der Klausuren bleiben in der mündlichen Prüfung außer Betracht.

Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt etwa 60 Minuten.

### § 89

Die mündliche Prüfung im **Nebenfach** erstreckt sich auf drei Spezialgebiete, die aus den in § 68 genannten Kategorien 1-3 sowie 5 gewählt werden können. Die Themen der Klausur bleiben in der mündlichen Prüfung außer Betracht. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt etwa 45 Minuten.

## IV. Ermittlung der Fachnote gem. § 19 Abs. 2 Magisterordnung

### § 90

In die Note für das erste Hauptfach gehen die Noten der Magisterarbeit und für die mündliche Prüfung jeweils mit doppeltem Gewicht, die Noten für die Klausuren jeweils mit einfachem Gewicht ein.

### § 91

In die Note des zweiten Hauptfaches gehen die Noten der Klausuren jeweils mit einfachem, die Note für die mündliche Prüfung mit doppeltem Gewicht ein.

### § 92

In die Note des Nebenfachs geht die Note der Klausur mit einfachem, die Note für die mündliche Prüfung mit doppeltem Gewicht ein.

## **J. SLAVISTIK ( LITERATURWISSENSCHAFT )**

### **I. Geltungsbereich**

#### **§ 93**

Die Magisterprüfung im Fach „Slavistik (Literaturwissenschaft)“ kann nur als Hauptfachprüfung erfolgen.

### **II. Prüfungsvorleistungen gem. § 15 Abs. 5 Nr. 3 Magisterordnung**

#### **§ 94**

Für die Meldung zur Magisterprüfung sind folgende Leistungsnachweise erforderlich:

- a) Zeugnis der bestandenen Zwischenprüfung;
- b) Kenntnisse einer west- oder südslavischen Sprache sind nachzuweisen durch die erfolgreiche Teilnahme an zwei sprachpraktischen Übungen des Hauptstudiums.
- c) Kenntnisse in einer modernen westeuropäischen Fremdsprache;
- d) Vier Hauptseminare, von denen mindestens eines aus dem Bereich einer süd- oder westslavischen Literatur und mindestens zwei aus dem Bereich der russischen Literatur stammen.
- e) Kenntnisse der russischen Sprache sind nachzuweisen durch erfolgreiche Teilnahme an drei sprachpraktischen Übungen des Hauptstudiums.

#### **§ 94a**

Lehrveranstaltungen können auch in einer slavischen Sprache oder nach Absprache mit den zuständigen Fachvertretern in einer anderen modernen Fremdsprache abgehalten werden. Studien- und Prüfungsleistungen zu diesen Lehrveranstaltungen können nur in der jeweiligen slavischen Sprache oder auf deutsch erbracht werden.

### **III. Prüfungsleistungen gem. § 14 Abs. 3 Magisterordnung**

#### **§ 95**

Die schriftliche Prüfung besteht aus zwei Klausuren:

- 1) Übersetzung eines mittelschweren Textes ins Russische (vierstündig);
- 2) Übersetzung und Interpretation eines Textes der russischen oder der nichtrussischen slavischen Literatur. An die Stelle der Interpretation kann auch eine Abhandlung über ein literarisches oder literaturtheoretisches Problem treten (fünfstündig).

#### **§ 96**

In der mündlichen Prüfung werden gefordert;

- Vertrautheit mit den Problemen, Methoden und der Terminologie der Literaturwissenschaft sowie ihre Applikation auf literarische Texte und auf literaturgeschichtliche Zusammenhänge.

- Überblick über die Geschichte der russischen und der gewählten nichtrussischen slavischen Literatur anhand repräsentativer Werke.
- In beiden studierten Literaturen eine wissenschaftlich vertiefte Kenntnis der Literatur einer Epoche oder der Geschichte einer Gattung oder des Gesamtwerkes eines repräsentativen Schriftstellers oder eines poetologischen bzw. literaturtheoretischen Themas.

Die Prüfung geht von fünf thematisch und chronologisch nicht zu eng beieinanderliegenden Spezialgebieten aus, die der Kandidat mit dem Prüfer vereinbart hat. Von diesen Spezialgebieten beziehen sich mindestens drei auf den Bereich der russischen oder höchstens zwei auf den der zweiten slavischen Literatur. Die Gegenstände der Klausur und der schriftlichen Examensarbeit bleiben in der mündlichen Prüfung außer Betracht. Die Prüfung kann teilweise in der Sprache der studierten Literaturen erfolgen.

Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt etwa 60 Minuten.

#### **IV. Ermittlung der Fachnote gem. § 19 Abs. 2 Magisterordnung**

##### **§ 97**

In die Note für das erste Hauptfach gehen die Noten der Magisterarbeit und die der mündlichen Prüfung jeweils mit doppeltem Gewicht, die Noten für die Klausuren jeweils mit einfachem Gewicht ein.

##### **§ 98**

In die Fachnote des zweiten Hauptfaches gehen die Noten der Klausuren mit einfachem und die der mündlichen Prüfung mit doppeltem Gewicht ein.

### **J. SLAVISTIK (mit Ost- oder Süd- oder Westslavischem Schwerpunkt)**

#### **I. Geltungsbereich**

##### **§ 99**

Die Magisterprüfung im Fach „Slavistik (mit ost- oder süd- oder westslavischem Schwerpunkt)“ kann nur als Nebenfachprüfung erfolgen.

#### **II. Prüfungsvorleistungen gem. § 15 Abs. 5 Nr. 3 Magisterordnung**

##### **§ 100**

Folgende Leistungsnachweise sind für die Meldung zur Magisterprüfung erforderlich:

- a) Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung;
- b) erfolgreiche Teilnahme an drei Hauptseminaren.

- c) Bei ostslavischem Schwerpunkt: Kenntnisse der russischen Sprache sind nachzuweisen durch die erfolgreiche Teilnahme an drei sprachpraktischen Übungen des Hauptstudiums.
- d) Bei süd- oder westslavischem Schwerpunkt: Kenntnisse der Sprache der studierten Literatur sind nachzuweisen durch die erfolgreiche Teilnahme an zwei sprachpraktischen Übungen des Hauptstudiums.

### **§ 100a**

Lehrveranstaltungen können auch in einer slavischen Sprache oder nach Absprache mit den zuständigen Fachvertretern in einer anderen modernen Fremdsprache abgehalten werden. Studien- und Prüfungsleistungen zu diesen Lehrveranstaltungen können nur in der jeweiligen slavischen Sprache oder auf deutsch erbracht werden.

## **III. Prüfungsleistungen nach § 14 Abs. 3 Magisterordnung**

### **§ 101**

Die schriftliche Prüfung besteht aus einer fünfstündigen Klausur:

Übersetzung eines Textes aus der studierten Literatur ins Deutsche mit anschließender Interpretation oder anschließender Abhandlung über ein literarisches oder literaturtheoretisches Thema.

### **§ 102**

In der mündlichen Prüfung werden verlangt:

- Bekanntschaft mit den Problemen, Methoden und der Terminologie der Literaturwissenschaft;
- Überblick über die Geschichte der gewählten Literatur anhand repräsentativer Werke;
- wissenschaftlich vertiefte Kenntnis des Werkes eines bedeutenden Schriftstellers aus der gewählten Literatur.

Die Prüfung geht von drei thematisch und chronologisch nicht zu eng beieinanderliegenden Spezialgebieten aus, die der Kandidat mit dem Prüfer vereinbart hat. Die Gegenstände der in der Klausur behandelten Aufgaben bleiben in der mündlichen Prüfung außer Betracht. Die Prüfung kann teilweise in der Sprache der studierten Literatur erfolgen. Die Dauer der Prüfung beträgt etwa 45 Minuten.

## **IV. Ermittlung der Fachnote gem. § 19 Abs. 2 Magisterordnung**

### **§ 103**

In die Fachnote geht die Note der Klausur mit einfachem, die der mündlichen Prüfung mit doppeltem Gewicht ein.

## **K. Kunst- und Medienwissenschaft**

### **I. Geltungsbereich**

#### **§ 104**

Am Fach „Kunst- und Medienwissenschaft“ sind die Teilgebiete Kunst- und Medienwissenschaft beteiligt. Die Magisterprüfung kann als Nebenfachprüfung mit unterschiedlicher Akzentsetzung auf eines der beiden Teilgebiete erfolgen.

### **II. Zulassungsvoraussetzungen gem. § 15 Abs. 5 Nr. 3 Magisterordnung**

#### **§ 105**

Zulassungsvoraussetzung gem. § 15 Abs. 5 Nr. 3 der (Rahmen-)Ordnung für die Magisterprüfung im Nebenfach „Kunst- und Medienwissenschaft“ ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an drei Hauptseminaren, wobei jedes Teilgebiet, Kunstwissenschaft oder Medienwissenschaft, mit mindestens einem Hauptseminar vertreten sein muss, sowie der Nachweis der Teilnahme an einer kunstwissenschaftlichen Exkursion oder an einem kunst- oder medienwissenschaftlichen Praktikum.

#### **§ 106**

- 1) Die schriftliche Prüfungsleistung im Nebenfach Kunst- und Medienwissenschaft besteht aus einer Klausur (5-stündig) je nach Wahl des Kandidaten/der Kandidatin im Teilgebiet Kunstwissenschaft oder Medienwissenschaft.
- 2) Die mündliche Prüfung (Dauer etwa 45 Minuten) geht von zwei Spezialgebieten aus. Sie müssen dem Teilgebiet angehören, in dem nicht bereits die Klausur abgelegt worden ist. Die Spezialgebiete dürfen thematisch und chronologisch nicht zu eng beieinander liegen. Darüber hinaus sind in der mündlichen Prüfung für das Teilgebiet „Kunstwissenschaft“ nachzuweisen:
  - a) Vertrautheit mit den theoretischen Grundlagen und Methoden der Kunstwissenschaft und ihre Anwendung in der Analyse von Werken aller Gattungen (Malerei, Skulptur, Architektur).
  - b) Vertiefte Kenntnisse in mehreren Epochen der europäischen Kunstgeschichte.
- 3) Für das Teilgebiet „Medienwissenschaft“ sind in der mündlichen Prüfung über die gewählten Spezialgebiete hinaus nachzuweisen:
  - a) Vertrautheit mit den theoretischen Grundlagen und Methoden der Medienwissenschaft und ihrer Anwendung in der Analyse von Medienprodukten (Foto, Film, Fernsehen, Video).
  - b) Vertiefte Kenntnisse in einem Medium oder mehreren nationalen Medien, oder in einer oder mehreren Geschichte(n), unterschiedlicher Medien (Foto, Film, Fernsehen, Video).

#### **IV. Ermittlung der Fachnote gem. § 19 Abs. 2 Magisterordnung**

##### **§ 107**

In die Fachnote geht die Note der Klausur mit einfachem, die der mündlichen Prüfung mit doppeltem Gewicht ein.

#### **V. In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen**

##### **§ 108**

- 1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.
- 2) Studierende, die schon vor dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Ordnung immatrikuliert waren, können auf Antrag ebenfalls nach dieser geänderten Prüfungsordnung studieren.

---

#### **Anmerkung:**

Diese Prüfungsordnung wurde im Amtsblatt „Wissenschaft und Kunst“, Nr. 9, Seite 300 ff, 14. September 1987 veröffentlicht.

Die Änderungen vom 15. November 1990 wurde im Amtsblatt „Wissenschaft und Kunst“ Nr. 1, Seite 63, vom 18. Januar 1991 veröffentlicht.

Die Änderungen vom 02. August 1993 wurde im Amtsblatt „Wissenschaft und Forschung“ Nr. 8, Seite 325 f, vom 13. August 1993 veröffentlicht.

Die Änderungen vom 30. November 1994 wurde im Amtsblatt „Wissenschaft und Forschung“, Nr. 2, Seite 65, vom 19. Februar 1995, veröffentlicht.

Die Änderungen vom 2. August 2002 wurden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 38/2002 vom 2. August 2002 veröffentlicht.

Die Änderungen vom 18. Oktober 2002 wurden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 50/2002 vom 18. Oktober 2002 veröffentlicht.